

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy.

Nr. 7. II. Jahrgang. 25. Juli 1916.

130.

Bezeichnung der Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommanden des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe), sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung »russische Staatsbürgerschaft« nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

In Hinkunft ist die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatrecht besitzen, als »Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen« zu bezeichnen.

Die Gemeinden haben dies bei Ausstellung von Identitätskarten zu beachten.

131.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrüben — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen, Leinfaser) Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, das Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten, sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte, — mit Ausschluss jener Mengen die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem ersten Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigen Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80% Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomitees) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein im § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt, oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt;

2. wer die im § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt;

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf- oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verlezt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die § 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

132.

Erntevorsorgen.

Über M. G. G. Vrdg. F. Präs Nr. 9.103 vom Juni 1916 wird bezüglich der bevorstehenden Ernte angeordnet:

1. Die vorjährige Ernte hat vielfach ausgewachsenes und dumpfes Getreide ergeben. Das Getreide hat möglichst nur trocken eingeführt zu werden.

2. Insoweit das Getreide nicht in gedeckte Scheuern eingeführt werden kann, ist es in festgebauten und gut mit Stroh eingedeckten Tristen zu bringen (mit den Ähren nach innen, um das Auswachsen zu verhindern und möglichst nahe den fahrbaren Kommunikationen).

3. Die Felder sind möglichst bald nach der Ernte von der Nachreife zu reinigen, damit die Schälung zwecks Vertilgung des Unkrautes sogleich einsetzen kann.

4. Den bestehenden Stickstoff- und Stallmistmangel ist durch denkbarst intensive Ausnützung der in den Kreisen vorhandenen hiezu geeigneten Sämereien zur Gründüngung (Pferdebohnen, Lupine etc.) möglichst sofort nach der Ernte zu steuern.

5. Mit Rücksicht auf den Mangel an Zugkräften sind auch Kühe zum Zuge zu verwenden.

6. Das heuer eingebrachte Heu ist möglichst erst nach 4 Wochen zu pressen.

7. Kohle und sonstige Betriebsmittel für den Drusch sind rechtzeitig zu versorgen.

133.

Ein- und Durchfuhr von Dinar und Perpernoten.

Mit M. G. G. Vrdg. Nr. 43.353/16 vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar und Perpernoten für den Bereich des Militärgouvernements in Polen verboten.

Die Durchführung des Verbotes ist strenge zu überwachen.

134.

Salzversorgung im Okkupationsgebiete.

(Erlass des M. G. G. in Polen vom 15. Juni 1916 S. Nr. 8.400/16).

Mit der Lieferung des für die Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes, wurde seitens des M. G. G. ausschliesslich der galizische Landesausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige, sowie künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleisstätten übertragen wurde.

Ein anderes als durch den galiz. Landes-Ausschuss eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden.

Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet und es dürfen hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt werden.

Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

Der Detailpreis wird im ganzen österr.-ung. Okkupationsgebiete vom 1. Juni 1916 angefangen sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 h. (12 Kopeken) per 1 kg, beziehungsweise mit 12 h. (5 Kop.) per russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Als Einheit der Organisation des Salzverschleisses gilt grundsätzlich der Kreis mit der Kreisstadt. Hievon sind jedoch gewisse Abweichungen gestattet, die durch die Ortsverhältnisse, Kommunikationsmittel u. s. w. bedingt sind, wie z. B. leichterer Anschluss einer Ortschaft an eine grössere Stadt, bezw. Salzverschleissstelle eines benachbarten Kreises.

135.

ad M. V. Nr. 28.936/P.

Verordnung

des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916, Ex. Nr. 37.595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb de Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter in Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr u. zw. für Hauspersonale 1 K. pro Person, bei allen anderen Arbeitskategorien 5 K. pro Person und wird nur für wirklich vermittelte Arbeiter nach Abschluss des Arbeitsvertrages entrichtet.

Von der Vermittlungsgebühr sind militärische und öffentliche Behörden für die von ihnen aufgenommenen Arbeiter befreit, insoferne nicht besondere Anwerbevorschriften bestehen.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

136.

Bestellung von Leichenbeschauern.

1) Jede Gemeinde hat in den einzelnen Dörfern, Kolonien und Ortschaften den Arzt, Feldscher oder die Hebamme, wenn solche nicht vorhanden sind, eine des Lesens und Schreibens kundige Person namhaft zu machen, welche die Totenschau bei allen Sterbefällen vornehmen muss (Leichenbeschauer).

2) Jeder Leichenbeschauer muss einen Stellvertreter haben.

3) Ihnen obliegt besonders die Beerdigung Scheintoter zu verhüten, die noch lebenden Früchte verstorbener Schwangerer zu retten, Kuren der Quacksalber, Vergiftungen, Mordtaten und Totschläge, gewaltsame Todesarten und Infektionskrankheiten zur Kenntnis der Obrigkeit zu bringen.

4) Der behandelnde Arzt oder Feldscher ist verpflichtet im Sterbehause seiner Patienten einen Totenzettel, in welchem die Art der Krankheit, der Name, das Alter und die Sterbezeit des Verstorbenen genau angegeben ist, zurückzulassen.

5) Der von der Gemeinde bestimmte Totenbeschauer hat jede Leiche zu besichtigen und dabei das vorgeschriebene Formular zu benützen. Dieses enthält: Name und Alter, Religion, Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen (bei Kindern Stand der Eltern), Tag und Stunde des Ablebens, Todesursache (Grundkrankheit), Beerdigungszeit und eventuell erteilte Anordnungen bezüglich der Beerdigung.

6) Es ist strenge darauf zu sehen, dass auch die Leiche jedes tot, wenn auch vorzeitig zur Welt gekommenen Kindes, der regelmässigen Totenbeschau unterzogen werde. Unter den als »Totgeboren« Eingetragenen sind jene Kinder zu verstehen, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber tot auf die Welt kommen, nicht aber jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben. Die zur Ausübung der Geburtshilfe berufenen Personen haben daher behufs Erzielung einer grösseren Richtigkeit der Volksbewegungsausweise, die Totgeborenen dem Matrikenführer bekannt zu geben.

7) Wenn sich bei einem Todesfalle der Verdacht ergibt, dass derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden ist, so muss sofort der nächste Gendarmerieposten verständigt werden, worauf die amtsärztliche Untersuchung erfolgt.

Die amtsärztliche Untersuchung entfällt:

1. Bei unzweifelhaftem Selbstmorde. 2. Wenn der Tod infolge körperlicher Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, dass sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unvorsichtigkeit oder durch einen Zufall veranlasst worden seien.

8) Die Leichen der an Cholera, Pocken, Dyphterie, Fleckfieber, Ruhr, Milzbrand und Rotz Verstorbenen sind sofort nach Feststellung des Todes ungewaschen, in 5% Karbolsäurelösung durchtränkte Tücher gehüllt, einzusargen und tunlichst bald aus der Wohnung zu schaffen. Eine Schaustellung von Infektionsleichen ist verboten. Die zur Aufbahrung derselben benützten Geräte sind in gleicher Weise, wie die im Krankenzimmer benützten Einrichtungsgegenstände der Desinfektion zu unterziehen.

9) Die Namen der in den einzelnen Dörfern verwendeten Totenbeschauer und deren Stellvertreter, deren Alter, Beschäftigung sind von den einzelnen Gemeinden bis 14. August 1916 dem k. u. k. Kreiskommando in Puławy bekanntzugeben.

10) Die Angehörigen der Verblichenen haben in die Gemeindekassa für eine erwachsene Person 2 K, für ein Kind unter 14 Jahren 1 K für die Leichenbeschau zu bezahlen.

11) Leichenbeschauer und Stellvertreter werden für ihre Leistungen von der Gemeinde selbst und nicht von den Angehörigen des Verblichenen bezahlt. Überdies gebühren bei den Reisen zu dem Orte, wo die Leiche sich befindet, falls dieselbe mehr als drei Kilometer vom Wohnsitze des Leichenbeschauers entfernt ist, 40 h. für jeden Doppelkilometer (hin und zurück).

12) Die Leichenbeschauer sind verpflichtet ein Leichenbeschaubuch zu führen.

13) Die Gemeinden sind verpflichtet Ende jedes Monates von den Leichenbeschauern für den Monat eine Abschrift aus dem Leichenbeschaubuche abzuverlangen. Diese Abschriften sind von der Gemeinde dem k. u. k. Kreiskommando längstens bis 10. folgenden Monates vorzulegen.

14) Abfällige Äusserungen über den Dienst des Leichenbeschauers, falsche Angaben bei der Leichenbeschau, Beerdigung von Leichen oder Leibesfrüchten ohne vorherige Leichenbeschau werden gerichtlich geahndet.

15) Eine Instruktion für den Leichenbeschauer wird an die in Vorschlag gebrachten und bestätigten Leichenbeschauer ausgegeben werden.

137.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein »öffentliches Gymnasium« eröffnet. Diese unmittelbar dem Militärgeneralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der »K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce« geleitet und nach aussen vertreten.

138.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine »öffentliche Lehrerbildungsanstalt« errichtet. Diese unmittelbar dem Militärgeneralgouvernement unterstehende Mittelschule wird

von der »K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt« in Jędrzejów geleitet und nach aussen vertreten und wird am 1. September 1916 eröffnet werden.

Die Aufnahmsgesuche sind bei der Direktion der Anstalt bis zum 20. August 1916 einzubringen und ist denselben beizuschliessen:

1) Taufschein,
2) letztes Schulzeugnis,
3) ärztliches Zeugnis,
4) Impfzeugnis,
5) Moralitätszeugnis.

139.

Standesregister für die Angehörigen der evangelischen Filialgemeinde in Końskowola.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen des evangelischen Glaubensbekenntnisses im Sprengel der Filialgemeinde Końskowola gemäss § 3 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 Vdg. Bl. M. V. Nr. 9 den Pfarrer der evangelischen Gemeinde Lublin A. Schoeneich betraut.

Die Angehörigen dieser Filialgemeinde haben nunmehr alle Matrikenfälle dem genannten Pfarrer anzuzeigen.

140.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. Mai 1916. Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

141.

Eierkauf und Verkauf.

Auf Grund der §§ 4 und 9 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXIII/61, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Vdg. Nr. 39704/16 folgendes bestimmt:

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2. Den Ankauf der Eier wird das Kreiskommando durch legitimierte Einkäufer besorgen; dieselben sind jedoch verpflichtet sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3. Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4. Das Kreiskommando wird die Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6. Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 100.000 K. oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen, Gewerbepatente und Einkaufsbewilligungen werden ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 18. Juli d. J. in Kraft.

142.

Beschädigungen von Bahnanlagen.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wird Nachstehendes angeordnet:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- nnd Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

143.

Instandhaltung der Strassengräben und Bankette.

Zwecks Instandhaltung der Strassenbankette und Strassengräben, wird das Viehweiden in Strassenbanketten und Strassengräben und das Befahren derselben auf sämtlichen Strassenzügen untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe von 10 K. bestraft und zum Schadenersatze verhalten werden.

Die Strasseneinräumer, dann Gemeindevorsteher, Soltysse und die k. u. k. Gendarmerie haben dieses Verbot strenge zu überwachen und die Namen der Zuwiderhandelnden dem k. u. k. Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

144.

Entrichtung der Stempelgebühren in Kronenwährung gemäss des neueingeführten Rubelkurses.

Laut der h. ä. im Amtsblatte Nr. 6 ex 1916 Pkt. 107 verlautbarten Kundmachung wurde der bisherige Zwangskurs des Rubels (ein Silber- oder Papierrubel = 2 K.) aufgehoben und der Umrechnungskurs bis auf weiteres mit 1 Rubel = 2 K. 50 h. festgesetzt.

Diese Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone beeinflusst auch die Entrichtung der Stempelgebühren. Die Landesgesetze bestimmen nämlich das Ausmass der Stempelpflicht in Rubel, die im Okkupationsgebiete eingeführten überdruckten bosn. herz. Stempelmarken lauten auf Kronenwährung. Das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelpflicht ist daher nach dem angegebenen Wertverhältnisse in die Kronenwährung umzurechnen und hiebei auf Hellerbeträge abzurunden.

Um die Entrichtung der Stempelgebühren in Stempelmarken zu ermöglichen, werden neue Stempelkategorien zu 2 Heller, 26 Heller, 38 Heller zur Auflage gelangen.

Bis zum Einlangen der neuen Stempelkategorien sind bei Entrichtung der Stempelgebühren **Teilbeträge,** die durch Verwendung der bisher aufgelegten Stempelkategorien nicht entrichtet werden können, wegzulassen.

145.

Verkauf von Maschinenöl und Dampfzylinderöl.

Dem Bedarfe an Schmiermitteln für die landwirtschaftlichen Betriebe im Kreise kann bereits seit längerer Zeit entsprochen werden.

Das Kreiskommando hat diese Schmiermittel der Filiale des Lubliner landwirtschaftlichen Syndikates in Puławy zum Verkaufe abgegeben.

Verkaufspreise dieser Schmiermittel:

1) Maschinenöl	1 Pud	24 K.
2) Dampfzylinderöl	1 »	42 K. 58 h.

146.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens, bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: 2 Zeugen: Unterschrift:

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber beim Kreiskommando einzubringen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

147.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem okkupierten Gebiete vorzubeugen, werden alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere die Geistlichkeit und die Grossgrundbesitzer aufgefordert, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird den beteiligten Parteien an die Hand gehen, gegebenenfalls auch beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement intervenieren.

148.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie bäuerliche Grundwirte zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, indem sie denselben einreden, dass der Grundbesitz durch den Krieg entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen wird das Kreiskommando mit aller Schärfe entgegen treten.

Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erfahren, sondern ist im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen. Von einem Verkaufe des Grundbesitzes wird daher entschieden abgeraten.

Wenn Fälle von beabsichtigten Grundspekulationen oder Verleitungen von Landwirten zum Verkaufe von Grundeigentum bekannt werden, sind die der unlauteren Grundspekulation verdächtigen Personen dem hiesigen Militärgerichte anzuzeigen.

149.

Kontrolle der Pferdeausfuhr.

Der Pferdehandel ohne besondere schriftliche Lizenz ist strenge verboten, der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis nur mit Bewilligung des Kreiskommandos zulässig.

Diese Bestimmungen haben auch bei der fliegenden Brücke in Puławy volle Beachtung zu finden. Erwiesenermassen ist es dort Schmugglern gelungen Pferde auf das westliche Weichselufer zu schaffen.

Jede zu übersetzende Fuhre, gleichwie Pferde, die unbekannt sind oder nicht zweifellos für militärische Zwecke verwendet werden und keine militärische Begleitung haben, sind vor der Überfuhr durch den Kommandanten (U. O.) der fliegenden Brücke der Kontrolle zu unterziehen.

Zivilparteien, welche jenseits der Weichsel geschäftlich zu tun haben, müssen sich beim zuständigen Gendarmerieposten eine Überfuhrbewilligung einholen, welche zu enthalten hat:

1) Name des Fuhrwerksbesitzers bezw. Kutschers.

2) Zahl, Gattung, Beschreibung der Bespannung.

3) Zweck und Ziel der Fahrt, beiläufige Rückkehr und wo diese erfolgt.

Selbstverständlich muss die Partei auch die Identitätskarte besitzen.

Fuhrleute, welche bei der Überfuhrsstelle anlangen, übersetzt werden wollen, und die erwähnten Belege nicht vorzeigen können, sind zurückzuweisen, eventuell zu belehren. Des Schmuggels Verdächtige jedoch anzuhalten und der inzwischen vom Posten Puławy angeforderten Gendarmerie zu übergeben.

In analoger Weise ist die Fuhrwerkskontrolle der eigenen Kreisgrenze in den Lubliner, Janower und Lubartower Kreis, insbesonders aber in das deutsche Okkupationsgebiet durch die Gendarmerie, Finanzwache bezw. Grenzpolizei scharf zu handhaben, um dem Pferdeschmuggel nachdrücklich zu steuern.

Jeder Fuhrwerksinhaber, welcher in diese Kreise fahren will, bedarf hiezu einer vom betreffenden Gendarmerieposten ausgestellten »Fuhrenlegitimation« und zwar gleich der »Überfuhrbewilligung« über die Weichsel.

Im Verkehr mit dem angrenzenden deutschen Kreise bleiben die bisherigen Anordnungen aufrecht. Am »Grenzausweise« sind jedoch nebst Zahl, Farbe und Geschlecht der Zugtiere, auch noch Zweck und Ziel der Fahrt, sowie wann und wo die Rückkehr erfolgt, anzuführen.

In allen Fällen ist dort wo weder Besitzer noch Fuhrwerk bekannt, eine genaue Prüfung der Identität vorzunehmen, bei Bedenklichkeit zur Festnahme zu schreiten und dem Kreiskommando unverzüglich Meldung zu erstatten.

Vorstehende Verfügungen stehen im vollen Einklange mit den jüngsten Massnahmen des M. G. G. gegen die überhandnehmenden Pferdediebstähle, dann betreffs der Pferdemarktkontrolle.

150.

Urteile des k. u. k Kriegsgerichtes in Puławy.

Fortl. Zahl	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Stanislaus Makijewski	öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung	1 Jahr schweren Kerker
	Paul Grabczak		11 Monate schweren Kerker
	Ladislaus Peterwas		10 Monate schweren Kerker
	Stanislaus Bukała		10 Monate schweren Kerker
	Konstantin Peterwas		1 Jahr schweren Kerker
	Feliks Kubisz	dtto und Waffenbesitz	2 Jahre schweren Kerker
2.	Bronislaus Romanowski	Diebstahl und Waffenbesitz	4 Jahre schweren Kerker
3.	Johann Majewski	Diebstahlsteilnehmung	6 Monate Kerker
4.	Josef Wawerski	Waffenbesitz	$1^1/_2$ Jahre Kerker
5.	Peter Fota	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
6.	Johann Zabiegała	Störung der öffentl. Ruhe	Im Gnadenwege 6 Mon. schw. Kerker
7.	Adalbert Turski	Raub	Im Gnadenwege: 1 Jahr schweren Kerker
	Johann Kamka		$1^1/_2$ Jahre schweren Kerker
	Franz Wrutny		$1^1/_2$ Jahre schweren Kerker
	Johann Capała		$1^1/_2$ Jahre schweren Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WILHELM DIVOK, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.